

RS OGH 2016/4/28 28Os8/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2016

Norm

DSt §3

1. DSt Art. 11 § 3 heute
2. DSt Art. 11 § 3 gültig ab 31.12.2009

Rechtssatz

Mit der Übergabe eines mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand erstellten zehnsseitigen Urteilsentwurfs, der nicht nur das Parteilvorbbringen wiedergibt, sondern eine ausschließlich zu Gunsten des eigenen Prozessstandpunkts getroffene Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung enthält, durch einen Rechtsanwalt an einen Verhandlungsrichter nach Schluss der Verhandlung wird in einer die zivilprozessualen Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens und des beiderseitigen rechtlichen Gehörs verletzenden Weise versucht, in die freie Beweiswürdigung durch das Gericht einzugreifen. Ein derartiges Vorgehen begründet kein geringes Verschulden, sodass die Anwendung des § 3 DSt ausscheidet. Mit der Übergabe eines mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand erstellten zehnsseitigen Urteilsentwurfs, der nicht nur das Parteilvorbbringen wiedergibt, sondern eine ausschließlich zu Gunsten des eigenen Prozessstandpunkts getroffene Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung enthält, durch einen Rechtsanwalt an einen Verhandlungsrichter nach Schluss der Verhandlung wird in einer die zivilprozessualen Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens und des beiderseitigen rechtlichen Gehörs verletzenden Weise versucht, in die freie Beweiswürdigung durch das Gericht einzugreifen. Ein derartiges Vorgehen begründet kein geringes Verschulden, sodass die Anwendung des Paragraph 3, DSt ausscheidet.

Entscheidungstexte

- RS0130794">28 Os 8/15h
Entscheidungstext OGH 28.04.2016 28 Os 8/15h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130794

Im RIS seit

08.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at